

Nach § 62 Abs. 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 18.01.2012 und durch den Hochschulrat am 20.01.2012 die folgende Satzung erlassen:

Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung trifft Regelungen über das

- Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses und
- legt das Verfahren bei Berufungen fest.

§ 2

Freie Stellen für Professorinnen und Professoren

- (1) Das Präsidium prüft und entscheidet bei freien Professuren, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll.
- (2) Die betroffenen Fachbereiche sind vorher zu hören.
- (3) Der Ausschreibungstext wird in Abstimmung mit dem Präsidium durch den Berufungsausschuss entwickelt.
- (4) Das Präsidium entscheidet über Text und Publikationsorgan für die Ausschreibung.

§ 3

Ausschreibung der Professur

- (1) Professuren werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Der Verzicht auf die Ausschreibung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
- (2) Das Präsidium entscheidet in Absprache mit dem Dekanat, mit welcher Bewerbungsfrist an welchen Stellen und ob die Professur auch international ausgeschrieben wird.
- (3) Die Ausschreibung muss die Art und den Umfang der zu erfüllenden Aufgabe beschreiben. Der Text wird dem Ministerium rechtzeitig vor der Veröffentlichung angezeigt. Das Ministerium kann dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Textes widersprechen. Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertreter erhalten je eine Ausfertigung des Ausschreibungstextes.

§ 4

Mitglieder des Berufungsausschusses

- (1) Im Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen.
- (2) Dem Ausschuss gehören mindestens an:
 - a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (davon soll ein Mitglied weiblich sein). Mindestens ein/e Hochschullehrer/in soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören.
 - b) eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - c) eine Studierende oder ein Studierender.Außer der Hochschullehrerin gemäß Buchstabe a) soll dem Ausschuss noch mindestens eine Frau mehr angehören. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Soll die oder der zu Berufene an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird die Berufungskommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.

§ 5

Wahl des Berufungsausschusses

- (1) Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Fachbereichskonvent im Einvernehmen mit dem Präsidium Mitglieder für den Berufungsausschuss vor.
- (2) Der Fachbereichskonvent wählt die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Berufungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Es können nur Hochschulmitglieder in den Vorsitz gewählt werden.

§ 6

Aufgaben des Berufungsausschusses

- (1) Nach Zusammensetzung des Berufungsausschusses werden ihm vom Präsidium die vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages überlassen.
- (2) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger Gutachten eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthalten soll. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. Der Berufungsvorschlag soll die laut Anlage 1 enthaltenen Punkte vollständig enthalten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs (ersatzweise der Fachhochschule Flensburg) ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine zusätzliche Begutachtung vorschlagen.
- (4) Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorgeschlagenen zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (5) Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

- (6) Über vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen unterrichtet das Präsidium die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 81 SGB IX unmittelbar nach Eingang. Sobald schwer behinderte Menschen sich beworben haben, hat der Berufungsausschuss die Schwerbehindertenvertretung der Fachhochschule Flensburg bei seinen Beratungen mit einzubeziehen. Deren Äußerungen sind der Vorschlagsliste beizufügen.
- (7) Der Berufungsausschuss legt dem Fachbereichskonvent die Vorschlagsliste mit allen erforderlichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 zur Beschlussfassung vor.

§ 7 Berufung

- (1) Der Senat nimmt Stellung zum Beschlussvorschlag des Fachbereichskonvents.
- (2) Das zuständige Dekanat übergibt dem Präsidium den vollständigen Berufungsvorschlag. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung. Die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung auf der Homepage der Fachhochschule Flensburg unter www.fh-flensburg.de in Kraft.

Ausgefertigt:
Flensburg, den 23.01.2012
Fachhochschule Flensburg
Das Präsidium

Prof. Dr. Herbert Zickfeld
Präsident

Anlage 1 zur Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren zu § 6 Abs. 2

Dem Bericht des Berufungsausschusses sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Ausschreibungstext mit Erscheinungsort und –datum
2. Ausführliche Aufgabenbeschreibung der Professur und Nennung der Kriterien für die Auswahl (welche Praxis wird vorausgesetzt, welche Stärken werden erwartet?)
3. Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, davon Frauen und schwer behinderte Menschen bzw. Gleichgestellte
4. Liste aller auf die Stelle eingegangenen Bewerbungen mit den wichtigsten Daten und ggf. einer stichwortartigen Begründung für die Nichtberücksichtigung (sofern es Wiederholungsausschreibungen gab, müssen auch mehrere Bewerbungsübersichten beigefügt werden. Dabei ist anzugeben, wie viele Bewerberinnen und Bewerber des ersten Verfahrens sich beim zweiten Mal wieder beworben haben)
5. Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu Probevorlesungen eingeladen wurden, ggf. Informationen, wer davon seine Teilnahme abgesagt hat
6. Kurze, aber auf den Einzelfall bezogene Begründung für die Nichtplatzierung eingeladener Bewerberinnen und Bewerber (es reicht nicht, lediglich die pädagogische Nichteignung zu bescheinigen)
7. Liste der Platzierten
8. Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten
 - Hochschulstudium
 - pädagogische Eignung
 - besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit
 - berufliche Praxis
 - sonstige Qualifikationen (z. B. Veröffentlichungen etc.)
9. Auswärtige Gutachten der Listenplatzierten
10. Eingehende Begründung für die Reihenfolge der Liste mit Stärken und Schwächen im Vergleich und ggf. eingehende Begründung für die Vorlage einer Einer-Liste oder Zweier-Liste
11. Stellungnahme der Studierenden im Konvent
12. Votum der Gleichstellungsbeauftragten
13. Votum der Schwerbehindertenvertretung
14. Datum der Konventzustimmung
15. Datum der Stellungnahme des Senats
16. Vollständige Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten

Ablaufplan

1. Der Ausschreibungstext wird durch den Fachbereich an das Präsidium gegeben
2. Das Präsidium berät über die grundsätzliche Ausschreibung und zeigt dies dem zuständigen Ministerium gem. § 62 Abs. 2 HSG an.
3. Nach Ende der Widerspruchsfrist von drei Wochen veranlasst das Präsidium die öffentliche Ausschreibung der Professur
4. Der Fachbereich bildet einen Berufungsausschuss gem. § 62 Abs. 3 HSG und teilt deren Besetzung dem Präsidium rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mit
5. die Bewerbungen gehen im Präsidium ein und werden nach Prüfung der beamtenrechtlichen Kriterien an den Berufungsausschuss weitergeleitet
6. der Berufungsausschuss prüft die Bewerbungen und lädt geeignete Kandidaten/ Kandidatinnen zu Probevorträgen ein
7. Nach den Probevorträgen erstellt der Berufungsausschuss einen Bericht gem. Anlage 1 und teilt das Ergebnis, also die Berufungsliste, dem Fachbereichskonvent mit und erbittet dort die Zustimmung
8. Das Dekanat vervollständigt den Bericht des Berufungsausschusses mit der Konventabstimmung und allen eingegangenen Bewerbungen und leitet dies über das Präsidium an den Senat weiter
9. Im Senat berichtet die/ der Berufungsausschussvorsitzende über das Verfahren und bittet den Senat um Stellungnahme zu der vorgestellten Berufungsliste. Nach dem Senatsvotum kann das Präsidium den Ruf an eine/n der auf der Berufungsliste stehende/n Bewerber/in erteilen.